

Mitteilungsblatt Nr. 186

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MB 10, 26.09.1994)
der Hochschule Lausitz (FH)

Der Präsident
18.01.2010

Auf Grund der §§ 17 Abs. 5 und 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik/Elektrotechnik/Maschinenbau am 04.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre vom 26.09.1994 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Der § 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 DPO In Krafttreten/Außer Krafttreten

- (1) Die Fassung der Prüfungsordnung vom 26.09.1994 ist am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft getreten (27.09.1994).
- (2) Letztmalig wurden Studierende in diesem Studiengang zum Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert.
- (3) Die DPO tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 außer Kraft. Die Zeit vom 01.09.2003 bis zum 28.02.2011 gilt als Auslaufzeit dieses Diplomstudienganges.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden im Wintersemester 2009/2010 letztmalig angeboten. Noch ausstehende Prüfungen einschließlich des Praktischen Studiensemesters und der Wiederholungsprüfungen müssen im Sommersemester 2010 bzw. im Wintersemester 2010/2011 abgelegt sein.
- (5) Die Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 bestanden sein.
- (6) In der Auslaufzeit entsprechend Abs. 4 gelten die Studierenden ohne eigene Anmeldung zu allen Semesterleistungen und Fachprüfungen als angemeldet.
- (7) Die Studierenden werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seine Bevollmächtigten schriftlich über die geltenden Regelungen in Kenntnis gesetzt.
- (8) Über die Studienberatung gem. 19. Abs. 1 BbgHG wird ein Protokoll erstellt.
- (9) Kann das Studium ohne eigenes Verschulden nicht bis zum Ende der Auslaufzeit abgeschlossen werden, ist durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung für Prüfungen und Studienleistungen in adäquaten Studienfächern der dann geltenden Prüfungs- und Studienordnung zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den Lehrenden.

Diese Satzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 BbgHG nach Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Lausitz (FH) am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Die Änderungssatzung wurde am 18.01.2010 durch den Präsidenten genehmigt.

Senftenberg, den 18.01.2010

Prof. Dr. Günter H. Schulz
Präsident der Hochschule Lausitz (FH)